

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Die nachstehenden Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten, soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.

Die Übersendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich der in regelmäßigen Abständen aus rechnungstechnischen Gründen erfolgenden Neuerteilung oder Bestätigung von Aufträgen, bewirkt keine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Diese gehen in jedem Fall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind gültig. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Auftrag ist auch dann schriftlich zu bestätigen, wenn keine sofortige Leistungserbringung/Lieferung erfolgt. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen.

Geht die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers nicht am 8. Werktag nach Zusendung des Auftrages beim Auftraggeber ein, kann der Auftrag ohne weitere Begründung seitens des Auftraggebers storniert werden

§ 2 Angebot und Abschluss

Soweit unseren Bestellungen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben beigelegt sind, sind diese zwar baldmöglichst ermittelt, aber nur annähernd maßgebend. Das gleiche gilt für Prospekte, Kataloge, Rundschreiben, Anzeigen und vergleichbare Unterlagen. An alle beigelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Es ist unserem Vertragspartner gleichfalls untersagt unter Verwendung unserer Unterlagen und Entwicklungen Konstruktionen für Dritte zu fertigen und/oder diese anzubieten oder zu liefern; unser Vertragspartner ist verpflichtet, eventuelle Anfragen Dritter insoweit unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Die Auftragsbestätigung führt nur dann zum Abschluss eines Vertrages, wenn aus ihr Ausführungen, Preise, Rabatte, Mengen sowie die verbindlichen Liefertermine klar und eindeutig ersichtlich sind und wenn in ihr die zu liefernde Ware, ggf. durch exakte Muster und/oder Pläne belegt genau beschrieben ist. Gibt es insoweit Zweifel, informieren wir unseren Vertragspartner binnen weiterer 8 Tage beginnend mit dem Eingang der Auftragsbestätigung bei uns.

§ 3 Beschaffenheit der Ware

Wenn sich der Auftraggeber bei seiner Bestellung auf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem Auftragnehmer die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware vereinbart.

Die willentliche Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben durch den Auftraggeber begründet eine Hinweispflicht des Auftragnehmers aufgrund seiner allgemeinen vertraglichen Sorgfaltspflicht. Demnach hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Hinweis zu geben, wenn die genannten Unterlagen für ihn erkennbar darauf schließen lassen, dass die bestellten Produkte für die Zwecke des Auftraggebers nicht geeignet sind oder wenn die Unterlagen aus Sicht des Auftragnehmers entweder unvollständig oder unrichtig sind, so dass der Auftragnehmer sich hierzu keine Meinung bilden kann.

Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie solchen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen 2 und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen und sämtlich gebotene Nachweise beigelegt werden. Bei Anlieferung von Gefahrstoffen sind dem Auftraggeber die gesetzlich geforderten Begleitpapiere zu übergeben.

Liegen den Bestellungen des Auftraggebers Proben und Muster des Auftragnehmers zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom Auftragnehmer garantiert.

Bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers vor der Lieferung zu informieren.

Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung des Auftraggebers und sonstige spätere Vertragsänderungen werden erst wirksam, wenn diese durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, hat der Auftragnehmer vor der Lieferung an den Auftraggeber auf die Vereinbarung neuer Preise hinzuwirken. Unterlässt der Auftragnehmer dies, kann er veränderte Preise nicht zu Lasten des Auftraggebers geltend machen.

§ 4 Vergütung für Aufwendungen

Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvorschläge oder Zeichnungen, werden vom Auftraggeber nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der Auftraggeber an die Vorleistung des Auftragnehmers nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer den Auftrag zu erteilen

§ 5 Preise und Zahlung

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und damit bindend, sie schließen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart Fracht- und Verpackungskosten jedweder Art mit ein, einschließlich der Lieferung „frei Haus“. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, seine Verpackung auf eigene Kosten zurückzuführen. Die Art und Weise der Verpackung ist, falls von uns nicht vorgegeben, in jedem Fall mit uns abzustimmen. Ist im Einzelfall vereinbart, dass die Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die günstigste Versendungsart zu wählen; soweit in diesen Fällen der Transport in Verpackungen unseres Vertragspartners erfolgt, ist unser Vertragspartner ebenfalls verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und uns einen eventuell für die Verpackung bezahlten Preis vollen Umfangs zurückerstatten.

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer.

Ist im Einzelfall bei Abschluss des Vertrages ein Preis noch nicht endgültig festgelegt, steht uns ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass über den von unserem Vertragspartner festgesetzten Preis keine Einigkeit erzielt werden kann. Dieses Rücktrittsrecht wird von uns binnen 8 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem feststeht, dass keine Einigkeit über den Preis zu erzielen ist, wahrgenommen.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese, entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung und der Auftragsbestätigung, mit der Bestellnummer versehen sind. Sammelrechnungen werden von uns nur nach vorheriger Absprache anerkannt. Rechnungen dürfen nicht früher als auf den Tag des Versandes der Lieferung datiert sein und müssen uns mit besonderer Post - nicht mit der Lieferung - in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuwerfen. Sämtliche Bestelldaten sind in der Rechnung aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist unser Vertragspartner verantwortlich. Ist im Einzelfall vorgesehen, dass die Lieferung in Teillieferungen erfolgt und dass auf die Teillieferungen Abschlagszahlungen erfolgen, muss die Schlussrechnung spätestens 4 Wochen nach Versand der letzten Lieferung an uns übermittelt werden; in der Schlussrechnung sind die bereits erfolgten Zahlungen und des verbleibenden Restbetrags gesondert auszuwerfen, die Mehrwertsteuer ist ebenfalls gesondert auszuwerfen.

Wir zahlen nach unserer Wahl in bar, durch Banküberweisung, Scheck oder Wechsel; ggf. anfallende Diskontspesen und Wechselsteuer übernehmen wir. Wir zahlen unter Berücksichtigung verbindlicher Zahlungsziele; wenn nichts anderes vereinbart ist wie folgt:

60 Tage netto, 30 Tage mit 2% Skonto, 14 Tage mit 3% Skonto, jeweils gerechnet vom Tag des Eingangs der Rechnung an. Im Falle begründeter Mängelrügen beginnt die insoweit maßgebliche Frist erst, nachdem unser Vertragspartner erfolgreich nachgebessert oder Ersatz geliefert hat. Sind keine Teillieferungen vereinbart und liefert unser Vertragspartner dennoch in Teillieferungen, beginnt die Frist, wenn alle Lieferungen erfolgt sind und damit die Bestellung komplett ausgeführt ist.

Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6 Lieferung und Versand

Vereinbarte Liefertermine sind absolut bindend. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Vertragspartner solche in seinen eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unverbindlich bezeichnet. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Bestellnummer ist immer anzugeben.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist unser Vertragspartner verantwortlich.

Bei nicht fristgerechter Lieferung – auch unverschuldeter – sind wir ggf. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bereits erhaltene Teillieferungen können wir behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

Bei Lieferverzug schuldet unser Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des gesamten Vertragswertes je angefangenen Tag. Maximal 10% des Vertragswertes.

Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der Rechnung unseres Vertragspartners geltend gemacht werden und von der Rechnung unseres Vertragspartners abgezogen werden. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugserschadensersatzansprüchen bleibt uns vorbehalten.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, statt am Vertrag festzuhalten, unter den Voraussetzungen des §326 BGB von Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“; unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unser Vertragspartner ist für Verzögerungen in der Bearbeitung für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich. Auch, wenn unser

Vertragspartner auf unser Verlangen hin die Lieferung statt „frei Haus“ an einen anderen von uns bestimmten Ort versendet, geht die Gefahr erst dann über, wenn die Ware an dem von uns bezeichneten Ort angekommen ist; §447 BGB gilt nicht. In einem solchen Fall fallen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen auch die Transportkosten unserem Vertragspartner zur Last § 448 BGB gilt ebenfalls nicht. In allen Fällen ist es Sache unseres Vertragspartners, ggf. Transportversicherungen abzuschließen, denn der Transport erfolgt auf seine Gefahr.

Tritt nach Abschluss des Vertrages in der Sphäre unseres Vertragspartners eine schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks ein oder erfahren wir nach Abschluss des Vertrages hiervon, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls unser Vertragspartner trotz Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung die schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks nicht hat beseitigen können; eine schwerwiegende Gefährdung des Vertragszwecks ist beispielsweise anzunehmen, wenn unser Vertragspartner nicht kreditwürdig und/oder zahlungsunfähig ist.

§ 7 Gewährleistung und Produkthaftung

Unser Vertragspartner übernimmt die volle Gewährleistung für alle von ihm hergestellten und/oder gelieferten Waren, einschließlich technischer Funktion und technischen Standards; unser Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, unsere Bestellungen stets nach den letztgültigen DIN- Normen und dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Unser Vertragspartner gewährleistet weiter, dass die gelieferten Waren den für ihren Vertrieb und/oder ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Hat unser Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, sind für die Verpflichtungen nach den Vorstehenden Sätzen die deutschen Bestimmungen maßgebend. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, uns unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliche Anfordern von unseren Ansprüchen freizustellen; die Freistellungspflicht bezieht

sich auf alle Aufwendungen die uns aus /im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Frist für die Erhebung von Mängelrügen beträgt bei offenen Mängeln 2 Wochen, beginnend mit der Lieferung, bei versteckten Mängeln ebenfalls 2 Wochen, beginnend mit der Entdeckung der Mängel.

In Fällen des Vorhandenseins von Mängeln ist unser Vertragspartner nach unserer Wahl zur Nachbesserung, soweit diese nicht möglich ist, zur Ersatzlieferung oder zur Gewährleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Entscheiden wir uns für die 1.Alternative, finden § 476 a BGB, § 633 III BGB, § 639 II BGB entsprechende Anwendung, wobei die Frist des

§ 936 II BGB mit Eingang der Mängelanzeige bei unserem Vertragspartner beginnt und erst endet, wenn der Mangel beseitigt ist bzw. die Ersatzlieferung

vorgenommen ist. Betreffen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung lediglich einzelne Teile, beginnt für diese Teile nach erfolgter Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung eine neue Verjährungsfrist, auf die § 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollen Umfang Anwendung findet.

Ist unser Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich geschützt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet; In diesem Rahmen ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem.

§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, wobei wir über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen unseren Vertragspartner soweit wie möglich und uns zumutbar unterrichten werden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Über die eigentliche Gewährleistung hinaus haftet unser Vertragspartner zusätzlich für alle Schäden, die uns dadurch entstehen, dass er seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungshilfen vertragswidrig und schuldhaft handeln; Haftungseinschränkungen, gleich ob zum Grunde oder zur Höhe, werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Unser Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in üblicher Höhe zu unterhalten, die geeignet ist, Haftpflichtfälle abzudecken, die durch unseren Vertragspartner oder seine Mitarbeiter bei uns oder unserem Kunden verursacht werden; sofern Versicherungsschutz in dieser Weise nicht besteht, muss uns unser Vertragspartner sofort verständigen.

§ 8 Abtretungsverbot

Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, wir erteilen hierzu schriftlich unser Einverständnis.

§ 9 Schadensersatz

Schadensersatz, gleich aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt schulden wir nur, wenn uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Schadensersatzansprüche gegen uns sind dem Grunde nach beschränkt auf unmittelbare Ansprüche, der Höhe nach auf 10% des Wertes der Bestellung.

§ 10 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen unserem Vertragspartner und uns unterliegt, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist nicht anderes schriftlich vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Ist unser Vertragspartner Vollkaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.